



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

Statuten des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband-Förderverein (ÖGKV-FV)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband-Förderverein" (in weiterer Folge auch „ÖGKV-FV“ oder „Verein“).
- (2) Er hat seinen Sitz in 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, dies auch zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der ÖGKV-FV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und der parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Forschung und wissenschaftliche Lehre auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften, die Fortbildung und die Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften, wobei zur Erfüllung des Vereinszweckes auch Erfüllungsgehilfen herangezogen werden dürfen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck des ÖGKV-FV soll insbesondere durch die in § 3 Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und die in § 3 Abs. 4 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles sowie im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung die Sicherstellung der Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau, ebenso Mitwirkung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege durch Beiträge im Rahmen der Wissenschaft und Forschung, der Lehre, der Fortbildung sowie der Erwachsenenbildung;
 2. forschende und planende Tätigkeit (einschließlich Auswertung der gesammelten Daten) für die Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegewissenschaft sowie weitere für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevante Wissenschaften;
 3. Förderung der ständigen Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung, berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls unter Beachtung, Berücksichtigung und Einhaltung der Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), BGBl. Nr. 378/1996 idgF, in Verbindung mit den Regelungen des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, sowie Herausgabe fachlicher Publikationen einschließlich wissenschaftlicher Schriften;
 4. Förderung und Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf nationaler und internationaler Ebene durch Forschung und wissenschaftliche Lehre auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften, die Fortbildung und die Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften;
 5. Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung des Vereinszwecks.



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

- (3) Die in § 3 Abs. 2 genannten Tätigkeiten (ideellen Mittel) zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch nachstehende Maßnahmen konkret umgesetzt:
- a) Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften;
 - b) Planung, Konzeptentwicklung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul-, Fachhochschul- und Universitätslehrgängen, Universitäts- und Fachhochschulstudien, Seminaren, Vorträgen, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen, Kursen und Workshops, sowohl in alleiniger Verantwortung als auch in Kooperation mit Partnern, jedenfalls unter Beachtung, Berücksichtigung und Einhaltung der Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), BGBl. Nr. 378/1996 idgF, in Verbindung mit den Regelungen des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF;
 - c) Herausgabe von Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, Datentransfer;
 - d) Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek;
 - e) Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie wissenschaftliche Begleitung von Konzepten in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften, und deren Validierung;
 - f) Planung, Konzeptentwicklung und wissenschaftliche Begleitung für Gesundheitsförderung und -beratung, Management und Betreuung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegewissenschaft sowie weiterer für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege berufsrelevanter Wissenschaften, und deren Validierung;
 - g) Planung, Konzeptentwicklung und wissenschaftliche Begleitung für die Einrichtung sozialmedizinischer Dienste;
 - h) Einrichtung und laufende Wartung sowie Aktualisierung eines EDV- und Statistikbereiches sowie einschlägiger Datenbanken.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung aus Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
 - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;
 - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern;
 - g) Sponsorgelder, Werbeeinnahmen und Anzeigenverkauf;
 - h) Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließlich der Gewährung von Lizenzen;
 - i) vereinseigene Unternehmungen;
 - j) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖGKV-FV können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins ÖGKV-FV erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Anzeige beim Vorstand des ÖGKV-FV maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem Vereinsansehen abträgliches Verhalten repräsentiert, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖGKV-FV teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖGKV-FV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖGKV-FV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ÖGKV-FV bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des ÖGKV-FV geändert oder der ÖGKV-FV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei vollständiger Abwesenheit bzw. Verhinderung des Vorstandes das an Jahren älteste ordentliche stimmberechtigte Mitglied der Generalversammlung.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖGKV-FV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

1. Einrichtung eines den Anforderungen des ÖGKV-FV entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen von Mitarbeiter/innen des Vereines;
8. Beschlussfassung über die Subventionierung von wissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen usw.;
9. Bestellung der Geschäftsführung von Vereinsunternehmungen und Unterweisung der Geschäftsführung dieser Unternehmungen im Sinne bestehender Beschlüsse der Generalversammlung;
10. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstiger Handlungsbevollmächtigten von Vereinsunternehmungen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassier/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassier/in.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖGKV-FV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE
VERBAND
FÖRDERVEREIN

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖGKV-FV verfolgen.